Prüfungsordnung der Fachbereiche Oecotrophologie sowie Gesundheitswissenschaften der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den Voll-zeit- oder berufsbegleitenden Master-Studiengang „Public Health Nutrition“ vom 11. Mai 2016, geändert am 15. November 2023.

Nichtamtliche Lesefassung! Die rechtlich verbindlichen Satzungen sind wie nachstehend aufgeführt durch Aushang und in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda veröffentlicht:

	Datum FBR:	**Inkrafttreten:**	**Veröffentlichung:**
Neufassung	11.05.2016	01.10.2016	27.06.2016 (Aushang)
1. Änderung	15.11.2023	01.10.2024	04.04.2024 (AM 21-2024)

Inhaltsübersicht:

§ 1 Studienziele, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung

§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte des Studiengangs

§ 4 Module

§ 5 Forschungsorientierung

§ 6 Auslandsstudium und Internationalisierung

§ 7 Abschlussmodul

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 9 Anrechnung von vorgängig erworbenem Wissen und Kompetenzen

§ 10 Bildung der Gesamtnote

§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Anlage 1a: Studienplan Verlaufsvariante Vollzeit

Anlage 1 b: Studienplan berufsbegleitende Verlaufsvariante

Anlage 2: Modulhandbuch

§ 1 Studienziele, akademischer Grad

(1) Das Studium soll Studierende mit einem abgeschlossenen, ersten Hochschulabschluss im Bereich der Oecotrophologie und verwandter Studiengänge dazu befähigen, auf die Ernährung und Gesundheit der Bevölkerung bezogene Entscheidungen zu treffen, andere darin durch die Aufbereitung entsprechender Informationen zu beraten, entsprechende Maßnahmen zu planen, zu implementieren und zu evaluieren, über ernährungs- und gesundheitswissenschaftliche Fragestellungen zu forschen und Verantwortung für

die Weiterentwicklung von Public Health Nutrition zu übernehmen. Das Studium qualifiziert dazu, interdisziplinär zu arbeiten.

(2) Durch die Wahl des Forschungsprojektes und des Themas der Masterarbeit sowie durch den Abschluss von Modulen in kooperierenden Partnerhochschulen im Ausland, sind Schwerpunktsetzungen in unterschiedlichen Arbeitsgebieten von Public Health Nutrition möglich, z. B. in der Gestaltung von Versorgungsstrukturen, in der Prävention und Gesundheitsförderung national und international oder in für Public Health Nutrition relevanter Forschungsmethodik.

(3) Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums verleiht die Hochschule Fulda – University of Applied Sciences den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Bachelor- oder Diplomprüfung in einem Studiengang mit ernährungswissenschaftlicher Schwerpunktsetzung mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser abgeschlossen hat.

(2) Absolvent*innen von Studiengängen mit gesundheits-, sport- oder lebensmittelwissenschaftlicher Schwerpunktsetzung mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 oder besser können unter der Auflage zum Studium zugelassen werden, dass sie bis zum Ende des ersten Studienjahres hinreichende ernährungswissenschaftliche Kompetenzen durch den Abschluss geeigneter Module nachgewiesen haben. Näheres wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(3) Bewerber*innen müssen zudem Englischkenntnisse mindestens auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachweisen. Ausgenommen hiervon sind Bewerber*innen mit einem Nachweis über das Absolvieren eines vollständig englischsprachigen Hochschulstudiums.

(4) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte des Studiengangs

Die Regelstudienzeit beträgt bei Vollzeitstudierenden vier Semester, in berufsbegleitender Form sechs Semester; hierbei müssen insgesamt 120 ECTS-Punkte (Credits) erworben werden.

§ 4 Module

(1) Das gesamte Studium umfasst 11 Module inklusive des Abschlussmoduls (Modul „Masterthesis“). Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen ECTS-Punkte sowie die jeweiligen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2).

(2) Die ECTS-Punkte (Credits) sind ein Maß für den studentischen Arbeitsaufwand (Workload). Hierzu zählen die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung und Forumsdiskussionen, eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie Prüfungsvorbereitungen.

(3) Die Studierenden müssen von den Modulen PHN 10a, b oder c ein Modul als Wahlpflichtmodul auswählen.

§ 5 Forschungsorientierung

Der Master-Studiengang Public Health Nutrition der Hochschule Fulda ist forschungsorientiert. Die Module „Ernährungsepidemiologie und Evidenz informierte Public Health Nutrition“, „Forschungsmethoden“, und „Forschungsprojekt“ sowie die Masterthesis (insgesamt 60 ECTS-Punkte) dienen überwiegend dem Erwerb von Forschungskompetenzen im Bereich Public Health Nutrition. In den anderen Modulen sind Forschungskompetenzen (Vertiefung und Anwendung methodischer Fragen, Evidenzgewinnung, Theoriebildung, wissenschaftliches Publizieren) verpflichtender Bestandteil der zu erwerbenden Kompetenzen. Die für eine Forschungsorientierung notwendige Verzahnung von Lehre und Forschung ist durch forschende Lehrende gewährleistet, die ihre Forschungsarbeiten, -ergebnisse und -erfahrungen in die Lehre mit einbringen.

§ 6 Auslandsstudium und Internationalisierung

(1) Die Fachbereiche Oecotrophologie und Gesundheitswissenschaften unterstützen internationale Mobilität im Studium und halten Auslandserfahrungen im Gebiet von Public Health Nutrition für sinnvoll. Um örtlich gebundenen Studierenden zu ermöglichen, den mit Auslandserfahrung verbundenen Kompetenzgewinn weitgehend zu kompensieren, bemühen sie sich verstärkt um eine Integration internationaler Perspektiven in die Modulinhalte.

(2) Ein Auslandsstudium kann insbesondere an einer ausländischen Partnerhochschule, aber auch an einer anderen anerkannten Hochschule im Ausland absolviert werden.

(3) Die Masterthesis darf nach Absprache mit den Prüfenden in englischer Sprache abgefasst werden. Die schriftliche Ausarbeitung der Masterthesis muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache sowie 3 bis 5 Schlagworte auf Deutsch und Englisch enthalten.

§ 7 Abschlussmodul

(1) Das Modul Masterthesis umfasst die schriftliche Ausarbeitung der Masterthesis und ein begleitendes Kolloquium.

(2) Die Bearbeitungsfrist für die Masterthesis beträgt mit einem Workload von 750 Stunden 19 Wochen. Anmelde- und Abgabezeitpunkt werden vom Dekanat einheitlich festgelegt.

(3) Die Anmeldung zur Masterthesis kann erfolgen, wenn 60 ECTS aus den Modulen des Master-Studiengangs erfolgreich abgeschlossen sind. Obligatorisch ist dabei der erfolgreiche Abschluss des Moduls OE 5002. Ein entsprechender Nachweis ist der Anmeldung beizulegen.

(4) Die/Der erste Prüfer*in der Arbeit muss den Fachbereichen Oecotrophologie oder Pflege und Gesundheit als Professor*in angehören und das entsprechende Gebiet im Studiengang in der Lehre vertreten. Die/Der zweite Prüfer*in muss dem jeweils anderen Fachbereich angehörig sein.

(5) Die Modulnote setzt sich aus der Note für die schriftliche Masterthesis und der Note für das Kolloquium zusammen. Dabei wird die Note für die schriftliche Ausarbeitung der Masterthesis dreifach gewertet.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

Erfolgt die Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende in einer Modulprüfung, so errechnet sich die Note aus der Zusammenfassung der entsprechend den Credits gewichteten Prüfungsteilen, wobei für die Prüfungsteile folgendes Punktesystem vorgegeben ist:

Punkte	Note
> 96 bis 100	1,0
> 91 bis 96	1,3
> 88 bis 91	1,7
> 84 bis 88	2,0
> 80 bis 84	2,3
> 76 bis 80	2,7
> 71 bis 76	3,0
> 66 bis 71	3,3
> 58 bis 66	3,7
> 50 bis 58	4,0
Unter 50	5,0 Nicht ausreichend

§ 9 Anrechnung von vorgängig erworbenem Wissen und Kompetenzen

(1) Entsprechend § 23 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda gilt ein Verfahren der Überprüfung und Anrechnung von Wissen und Kompetenzen, die z.B. in beruflicher Bildung, beruflicher Praxis oder ehrenamtlichem Engagement erworben wurden, auf einzelne Module des Studienganges (APEL-Verfahren). Grundlage hierfür ist ein individueller Nachweis der Kompetenzen, die in den Modulbeschreibungen definiert sind. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft auf Basis des Antrages der Studierenden und der Beurteilung der Modulverantwortlichen der Prüfungsausschuss.

(2) Eine Anrechnung ist nur möglich, solange die zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung noch nicht angetreten wurde.

(3) Eine Anrechnung des Moduls Masterthesis ist nicht möglich.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Module des Studiums.

§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese geänderte Prüfungsordnung tritt am 01.Oktober 2016 in Kraft.

(2) Studierende des Master-Studienganges Public Health Nutrition, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/17 begonnen haben, setzen das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fort. Diese Möglichkeit endet mit Ablauf des Sommersemesters 2018. Bisher geleistete Module und die entsprechenden ECTS-Punkte werden in vollem Umfang anerkannt.